

84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

---

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBI.Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Einzelne Bestimmungen des dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates zugrundeliegenden Abkommens sind als verfassungsändernd zu qualifizieren. Bei der seinerzeitigen Beschlusffassung durch den Nationalrat wurde das Abkommen im gesamten nur als gesetzändernd behandelt, so daß eine verfassungsrechtliche Sanierung erforderlich geworden ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelgenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBI. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juli 1968

N o v a k  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann